

Anhörungsvorlage Nr.**145-2025**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Schierau	24.11.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	01.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	02.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Retzau	02.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Marke	04.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	08.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ortschaftsrat Thurland		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe	09.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Stadtrat	10.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Kommunale Wärmeplanung Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Siehe detaillierte Darstellung des Sachverhaltes.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr	Folgejahr/e
		€

Stellungnahme zur Anhörung: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt den kommunalen Wärmeplan in der Fassung vom 30.10.2025 für die Stadt Raguhn-Jeßnitz inkl. Bericht zu den interkommunalen Synergieeffekten, Planwerk und Abwägungstabelle zu den Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB).

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:			

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben:

entfällt:

Beschluss-Nr.:	vom	Beschluss-Nr.:	vom
----------------	-----	----------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

Nein

Ja *

* Begründung:

Unterschriften:

-

:

(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zur Anhörung 145-2025

Auf Grundlage des am 01.01.2024 in Kraft getretenen Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze haben die Städte Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna und Zörbig einen interkommunalen Wärmeplan erarbeiten lassen.

Die kommunale Wärmeplanung ist für Kommunen ein wichtiger Prozess zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bei.

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Kommune räumlich aufgelöst

- die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
- die in der Kommune vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme (Potenzialanalyse) und
- ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

In der Wärmeplanung wurden dabei für die Stadt Raguhn-Jeßnitz vier Wärmenetzeignungsgebiete identifiziert:

- Wärmenetzeignungsgebiet Jeßnitz (Wärmequelle Flusswasser)
- Wärmenetzerweiterungsgebiet Wolfen Nord bis Jeßnitz
- Wärmenetzeignungsgebiet Raguhn (Wärmequelle Flusswasser)
- Wärmenetzeignungsgebiet Priorau (Wärmequelle Kläranlage)

Die vorgesehenen Eignungsgebiete für Wärmenetze sind als Orientierung für die kommunale Planung gedacht.

Weiteres Vorgehen

- Veröffentlichung des Wärmeplans auf der Homepage der Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Amtsblattmitteilung über die Veröffentlichung
- Schrittweise Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen (Machbarkeitsstudie erforderlich)

Die kommunale Wärmeplanung ist ein fortlaufender Prozess. Gemäß § 25 WPG ist eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der kommunalen Wärmeplanung aller 5 Jahre verpflichtend.

Rechtlicher Rahmen

Auf Bundesebene traten Anfang 2024 mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und mit dem Wärmeplanungsgesetz zwei neue Gesetze zur Transformation der Wärmeversorgung in Kraft.

- Zum 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet alle Kommunen (unabhängig von der Größe) zur Wärmeplanung. Diesen müssen Kommunen unter 100 Tsd. Einwohnenden bis zum 30.06.2028 erstellt haben.
- Bestehende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne nach NKI-Förderung Kommunalrichtlinie genießen Bestandsschutz, wenn der Beschluss der Gemeindevertretung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans vor dem 01.01.2024 erfolgte UND der fertige Wärmeplan vor dem 30.06.2026 veröffentlicht wurde UND diese KWP im Wesentlichen dem WPG entspricht (vgl. WPG § 5 (2)).
- Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle, strategische Fachplanung und dient als Informationsquelle. Der Beschluss durch den Stadtrat hat keine unmittelbare Außen- und keine direkte rechtliche Bindungswirkung. Es entsteht hierdurch keine Pflicht bestimmte Versorgungsarten tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastruktur zu errichten.
- Zum 01.01.2024 ist ebenfalls das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes in Kraft getreten. Bei einem Heizungstausch (und Neubauten unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. in Baulücken) dürfen hiernach künftig (bei Gemeinden unter 100 Tsd. Einwohnenden ab dem 01.07.2028) nur noch Heizungen eingebaut werden, die auf mindestens 65 % erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basieren.
- Ein vorzeitiges „Scharfschalten“ vor dem 01.07.2028 dieser 65 %-EE-Regelung aus dem Gebäudeenergiegesetz kann nur auf Grundlage eines zusätzlichen Beschlusses, in Form einer Satzung, zur konkreten Ausweisung von Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen erfolgen. Damit hat die Einordnung eines Gebietes z.B. als Wärmenetz-Eignungsgebiet im kommunalen Wärmeplan keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gebäudeeigentümer.